

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Leistungskatalog

für die Periode vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013

A. Berufliche Vorsorge

1. Jährliche Aufsicht

1.1 Überprüfung der Geschäftstätigkeit

Die ZBSA prüft die alljährlich einzureichenden Berichte und Jahresrechnungen der ihrer Aufsicht unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und nimmt davon mittels Verfügung Kenntnis. Sie prüft insbesondere die Organisation, die Vermögensverwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität. Die ZBSA nimmt ferner im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung Einsicht in den Bericht der Kontrollstelle, der anerkannten Expertin und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sowie in die Protokolle des Stiftungsrates.

2. Verfügungen

2.1 Erlass von Verfügungen im operativen Geschäft

Die ZBSA verfügt von Gesetzes wegen insbesondere:

- Die Aufsichtsübernahme und die Entlassung von Vorsorgeeinrichtungen aus der Aufsicht;
- die Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen im jeweiligen kantonalen Register für berufliche Vorsorge;
- die Änderung und Löschung im Register für berufliche Vorsorge;
- die Genehmigung des Schlussberichts von im Register zu löschenden Vorsorgeeinrichtungen;
- die Änderung von Stiftungsurkunden;
- den Zusammenschluss und die Aufhebung mit und ohne Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen;
- den Verteilungsplan bei der Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 53c BVG);
- die Genehmigung der reglementarischen Bestimmungen über die Teilliquidation (Art. 53b Abs. 2 BVG);
- die behördlichen Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

2.2 Prüfung der reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen

Die ZBSA prüft die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (BVG, ZGB, OR, FZG, WEF etc.). Diese Prüfung erfolgt im Wesentlichen auf vier verschiedene Arten:

- Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen
Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG und seiner Ausführungsbestimmungen teilnehmen wollen, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde, der sie unterstehen, in das Register für berufliche Vorsorge eintragen lassen. Im Rahmen dieses Registrierungsverfahrens überprüft die Aufsichtsbehörde sämtliche Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 7 BVV 1 (Urkunde, Reglemente etc.) auf ihre Rechtmässigkeit und erlässt eine Registrierungsverfügung. Dabei trägt die ZBSA, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 BVV 1, die Vorsorgeeinrichtung in das Register ihres Sitzkantons ein und erteilt ihr die entsprechende kantonale Registrierungsnummer.
- Prüfung von Reglementen
Die ZBSA prüft die reglementarischen Bestimmungen (inkl. Änderungen) der Vorsorgeeinrichtungen nach der Genehmigung durch das Organ auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dabei handelt es sich um eine fortlaufende generell-abstrakte Normenkontrolle. Die ZBSA nimmt von den Reglementen und ihren Änderungen durch Verfügung Kenntnis.
- Prüfung der Regelungen über das Verfahren bei Teilliquidation (Art. 53b und d BVG)
Gestützt auf Art. 53b Abs. 2 BVG prüft die ZBSA die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation und genehmigt diese durch Verfügung.
- Behandlung von Beschwerden
Die ZBSA ist Beschwerdeinstanz in Fällen, in denen ein Versicherter reglementarische Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung anfechtet. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens kann die ZBSA die Aufhebung oder Korrektur von gesetzes- oder urkundenwidrigen Reglementsbestimmungen verfügen.

2.3 Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln

Stellt die ZBSA Mängel bei der Organisation oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung fest, ordnet sie die zur Behebung erforderlichen Massnahmen an. Zu diesem Zweck stehen ihr insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- Die Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Organe der Vorsorgeeinrichtung, an die Kontrollstelle, sowie an die Expertin und den Experten für berufliche Vorsorge;
- die Ermahnung, die Verwarnung und die Abberufung von Organen;
- die Einsetzung einer ausserordentlichen Kontrollstelle;
- die Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung;
- die Aufhebung und Änderung von Entscheiden der Organe;
- die Anordnung von Expertisen;
- die Ersatzvornahme;
- die Verhängung von Ordnungsbussen (bis 4'000 Franken);
- die Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens am Sitz der Vorsorgeeinrichtung.

2.4 Beschwerdeinstanz betr. Informationsrechte

Bei Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss Art. 65a (Transparenz) und 86b Abs. 2 BVG (Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung) ist die ZBSA Beschwerdeinstanz und muss die Fälle beurteilen.

3. Dienstleistungen

3.1 Information und Beratung

Die Tätigkeit der ZBSA beschränkt sich nicht nur auf die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen. Eine wichtige Funktion der Aufsichtsbehörde liegt auch in der mit der Aufsicht zusammenhängenden Information und Beratung von unmittelbar Betroffenen, vornehmlich der Organe der Vorsorgeeinrichtungen.

Die ZBSA führt für Stiftungsrätinnen, Stiftungsräte, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer und Kontrollstellen von Vorsorgeeinrichtungen Informations- und Fortbildungsseminare durch.

3.2 Zusammenarbeit mit Behörden

Die ZBSA pflegt im Zusammenhang mit ihren Aufsichtstätigkeiten mit den Behörden der Konkordatskantone eine effiziente Zusammenarbeit. Sie betrifft insbesondere Vernehmlassungen, Vorstösse in den Kantonsparlamenten usw., sofern und soweit der einzelne Kanton um Mitwirkung der ZBSA ersucht.

3.3 Führung von Verzeichnissen

Die ZBSA führt über die von ihr beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ein Verzeichnis mit Angabe der wichtigsten Adressdaten.

4. Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Kommissionen

Die ZBSA pflegt mit den Steuerverwaltungen, Handelsregisterämtern und allfälligen weiteren Behörden der Konkordatskantone eine effiziente Zusammenarbeit.

Ferner pflegt die ZBSA auch die Zusammenarbeit mit den Instanzen der Oberaufsicht auf Bundesebene (Bundesrat, BSV) und die Zusammen- und Mitarbeit in Kommissionen (wie z.B. BVG-Kommission, Gemischte Kommission Bund/Kantone) sowie im Rahmen der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

4.2 Information und Hilfestellung

Die ZBSA bietet Rat suchenden Dritten in begrenztem Rahmen Informationen und Hilfestellungen, insbesondere durch folgende Angebote:

- Sie beantwortet einfache telefonische oder schriftliche Anfragen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen, Notaren, Treuhänderinnen, Treuhändern sowie Destinatärinnen und Destinatären.
- sie nimmt im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu eingereichten Entwürfen von Dokumenten Stellung;
- sie erlässt Kreisschreiben zu verschiedenen Themen der Aufsicht über die berufliche Vorsorge und aktualisiert diese Kreisschreiben periodisch;
- sie erlässt Publikationen zu einzelnen Fachthemen;
- sie unterhält im Internet eine aussagekräftige und benutzerfreundliche Homepage und aktualisiert diese bei Bedarf.

B. Klassische Stiftungen

1. Jährliche Aufsicht

1.1 Überprüfung der Geschäftstätigkeit

Die ZBSA überprüft die alljährlich einzureichenden Berichte und Jahresrechnungen der ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen und nimmt davon mittels Verfügung Kenntnis. Sie prüft insbesondere die Organisation, die Vermögensverwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität. Die ZBSA nimmt im Rahmen ihrer Kontrolle Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle sowie in die Protokolle des Stiftungsrates.

2. Verfügungen

2.1 Erlass von Verfügungen im operativen Geschäft

Die ZBSA verfügt von Gesetzes wegen insbesondere:

- Die Aufsichtsübernahme und die Entlassung von Stiftungen aus ihrer Aufsicht;
- die Änderung von Stiftungsurkunden;
- den Zusammenschluss und die Aufhebung mit und ohne Liquidation von Stiftungen;
- die behördlichen Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

2.2 Prüfung der reglementarischen Bestimmungen

Die ZBSA prüft die Übereinstimmung der vom Stiftungsrat erlassenen Statuten und Reglemente mit der Stiftungsurkunde und den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3 Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln

Stellt die ZBSA Mängel in der Organisation oder Geschäftsführung fest, ordnet sie die zur Behebung erforderlichen Massnahmen an. Sie kann insbesondere Folgendes verfügen:

- Die Erteilung von Weisungen an die Organe;
- die Anordnung von Expertisen;
- die Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens am Sitz der Stiftung;
- die Ermahnung, Verwarnung und Abberufung der Organe;
- die Einsetzung einer ausserordentlichen Kontrollstelle;
- die Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung;
- die Aufhebung und Änderung von Entscheiden der Organe;
- die Ersatzvornahme;
- die Strafandrohung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB;
- die Erstattung einer Strafanzeige;
- Vollstreckungsmassnahmen nach Verwaltungsrechtspflegegesetz.

2.4 Änderungsbehörde

Für die Konkordatskantone, die der ZBSA die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, nimmt die ZBSA für die kantonal und kommunal beaufsichtigten Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.

2.5 Anzeigeanstanz

Auf Anzeige Dritter verlangt die ZBSA von den Organen der Stiftung jederzeit Auskunft und die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen.

3. Dienstleistungen

3.1 Information und Beratung

Die Tätigkeit der ZBSA beschränkt sich nicht nur auf die Aufsicht über die klassischen Stiftungen. Eine wichtige Funktion der Aufsichtsbehörde liegt auch in der Information und Beratung der unmittelbar Betroffenen, vornehmlich der Stiftungsorgane.

Die ZBSA führt für Stiftungsrätinnen, Stiftungsräte, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer und Revisionsstellen von Stiftungen bei Bedarf Informations- und Weiterbildungsseminare durch.

3.2 Zusammenarbeit mit Behörden

Die ZBSA pflegt im Zusammenhang mit ihren Aufsichtstätigkeiten mit den Behörden der Konkordatskantone eine effiziente Zusammenarbeit. Sie betrifft insbesondere Vernehmlassungen, Vorstösse in Kantonsparlamenten usw., sofern und soweit der einzelne Kanton um Mitwirkung der ZBSA ersucht.

3.3 Führung von Verzeichnissen

Die ZBSA führt über die von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen ein Verzeichnis mit Angabe der Adresse und des Stiftungszwecks.

4. Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Fachgremien

Die ZBSA pflegt im Zusammenhang mit ihren Aufsichtstätigkeiten mit den Steuerverwaltungen, Handelsregisterämtern und allfälligen weiteren eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie mit den gemeindlichen Aufsichtsbehörden und mit Fachgremien eine effiziente Zusammenarbeit.

4.2 Information und Hilfestellung

Die ZBSA bietet Rat suchenden Dritten in begrenztem Rahmen Informationen und Hilfestellungen, insbesondere durch folgende Angebote:

- Sie beantwortet einfache telefonische oder schriftliche Anfragen von Privaten, Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen, Notaren, Treuhänderinnen, Treuhändern oder Behörden.
- sie nimmt im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu eingereichten Entwürfen von Dokumenten Stellung;
- sie erlässt Kreisschreiben zu verschiedenen Themen der Stiftungsaufsicht und aktualisiert diese Kreisschreiben periodisch;
- sie richtet bei Bedarf Rundschreiben an die Stiftungen;
- sie erlässt Publikationen zu einzelnen Fachthemen;
- sie unterhält im Internet eine aussagekräftige und benutzerfreundliche Homepage und aktualisiert diese bei Bedarf.